

Aktuelle wichtige Informationen:

1.) Neues Formular des Zulassungsantrages

Das Formular des Zulassungsantrages wurde leider zum wiederholten Mal überarbeitet. Ab dem **01.08.2023** ist nur noch das neue Formular des Antrages zugelassen. Wir bitten, dieses ab sofort zu benutzen!

Das neue Formular ist auf unserer Homepage unter "Service - Downloads" und auf der Homepage des DMYV bereits hinterlegt.

2.) Änderungen der Fragekataloge SBF See und Binnen

Die Änderungen der Sportbootführerscheinverordnung haben eine Überarbeitung der Fragenkataloge für die Sportbootführerscheinprüfungen erforderlich gemacht. Diese ist durch die Verbände (DMYV und DSV) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr durchgeführt und abgeschlossen worden. Eine Einigung bezüglich einer Übergangsfrist konnte dabei leider nicht erzielt werden.

Ab dem 01.08.2023 muss der neue Fragen- und Antworten-Katalog in den Prüfungen Anwendung finden.

Das bedeutet, wir werden bereits in unseren Prüfungen im August für alle Teilnehmer die neuen Prüfungsbögen auslegen, auch für die Wiederholer!

3.) Ärztlicher Tauglichkeitsnachweis

Achtung: Das Formular wurde redaktionell überarbeitet! Das aktuelle Formular finden Sie bei uns hier im „Download-Bereich“. Bitte ab sofort nur noch dieses Formular verwenden!

a) Untersuchender Arzt gemäß §6 Abs. 2 S. 1 SpFV:

- Die medizinische Tauglichkeit des Bewerbers ist durch einen Tauglichkeitsnachweis eines *niedergelassenen* Arztes [...] zu bestätigen.
- Ab dem 01.04.2023 gilt: Der untersuchende Arzt muss eine Approbation haben, er muss aber keine Niederlassung (Arztpraxis) betreiben.

b) Ausreichendes Seh- und Hörvermögen

- Eine Bescheinigung einer anerkannten Sehteststelle und eines Hör-Akustiker-Betriebes ist nicht zwingend erforderlich.
- Auch eine Bescheinigung eines Facharztes (Augen-bzw. Ohrenarzt) ist nicht zwingend erforderlich.

- Nach Auskunft des BMDV reicht die Bestätigung der medizinischen Tauglichkeit allein durch einen Allgemeinmediziner aus, wenn die Untersuchung des ausreichenden Seh- und Hörvermögens fachmännisch durchgeführt worden ist.
- **Es müssen grundsätzlich beide Seiten abgestempelt und unterschrieben sein!**

4.) Das Führungszeugnis

Wie Ihnen bekannt ist, sind Bewerber zur Prüfung des SBF verpflichtet mit dem Zulassungsantrag die Kopie eines gültigen amtlichen Kraftfahrzeugführerscheins einzureichen, der am Prüfungstag im Original vorliegen muss!

Alternativ ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes.

Nach der Änderung der Sportbootführerscheinverordnung zum 01.01.2023 ist jetzt kein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde mehr notwendig, sondern es reicht das sogenannte „**einfache**“ Führungszeugnis!

5.) Weitere Unterlagen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird Zusendung einer Ablichtung des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses aktuell verzichtet.

Bitte senden Sie uns ausschließlich die im Antrag vermerkten Unterlagen und Bilder.

6.) Neue Führerscheinkarte

Seit 2018 gibt es bereits den Sportbootführerschein im Scheckkartenformat. Zum Jahreswechsel wurde nun die Gestaltung der Führerscheinscheckkarte angepasst. Am auffälligsten ist der Wegfall der Unterschrift und des Titels (z.B.: Dr.).

Weiter werden die Auflagen in Zeile 15 nur noch als Kodierung eingetragen. Die 01 steht z.B. für das Tragen einer Sehhilfe.



7.) Gebührenänderungen

- Nebenkosten: Ab 01.02.23 entfallen die Nebenkosten bei Funk,- FKN- und SKS-Theorie-Prüfungen!
- Neue Gebühren für Bundesdruckerei: Infolge steigender Kosten bei der Produktion und beim Versand der Führerscheinkarte durch die Bundesdruckerei GmbH werden die Gebühren ab dem 01.01.2023 angepasst. Hinzu kommt eine Erhöhung der Auslage beim Auslandsversand.
- Nichterscheinens-Gebühr: 25.-- € in allen FS-Bereichen
- Weiterleitungskosten: Es besteht die Möglichkeit des PA /Verbandswechsels! Der PA, bei dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wird, stellt den Schein aus. Im Bereich SBF werden folgende Unterlagen versendet: Medizinischer Tauglichkeits-nachweis, KFZ-Kopie oder polizeiliches Führungszeugnis, Bild und bereits vorhandene Prüfungsergebnisse.

Für das Versenden der Unterlagen fällt eine Gebühr von 10.-- € an!

8.) Vorläufiger Sportbootführerschein (SBFV)

Das ist zwar nicht aktuell, wird aber immer wieder falsch verstanden. Bitte an Ihre Teilnehmer dementsprechend weitergeben! Ist für einen Geltungsbereich ein SBFV beantragt, muss nach bestandener Prüfung auch der entsprechende Karten-FS beantragt werden.

Das bedeutet: Nach bestandener Prüfung wird von uns sofort der dementsprechende FS beantragt und von der BDR ausgestellt. Bei Ablegen einer darauffolgenden Ergänzungsprüfung muss eine neue Zulassungs- und eine neue Erteilungsgebühr bezahlt werden.

Der SBFV verliert nach einer „nicht bestandenen Prüfung seine Gültigkeit, muss aber dennoch bezahlt und bei der Wiederholungsprüfung neu beantragt und wieder neu bezahlt werden.

Vorläufiger FS ist max. 3 Monate und nur national gültig.

9.) Sportboote mit Elektromotor

Ab dem 01.01.2023 besteht die Führerscheinplicht für Sportboote mit Elektromotor bereits über 7,5 kw (10,20 PS) in der Betriebsart S1 (Dauerbetrieb) nach DIN EN 60034-1: Ausgabe Februar 2011.

Für Sportboote mit Verbrennungsmotor bleibt es bei der Führerscheinfreiheit bis 11,03 kw (15 PS). Die Sportbootführerscheinverordnung ist entsprechend geändert worden.

Hintergrund: Elektromotoren haben technisch bedingt eine andere Leistungscharakteristik. Das Drehmoment liegt sofort an. Außerdem können kurzfristig höhere Leistungen als die Dauerleistung abgerufen werden.

10.) Rheinschifffahrt

Änderung der Regeln für Sportboote auf dem Rhein

Alte Regeln bis 1. April 2023	Neue Regeln ab 1. April 2023
Führerscheinplicht ab 5 PS Antriebsleistung	Führerscheinplicht ab 15 PS (Verbrenner) bzw. 10,2 PS (E-Motor) Antriebsleistung
SBF-Binnen ab 5 PS und gültig bis zu einer Bootslänge von 15 m	SBF-Binnen ab 15 PS bzw. 10,2 PS Antriebsleistung und gültig bis zu einer Bootslänge von 20 m

Bootspruefung.de

11.) Kleinschifferzeugnis

Dazu finden Sie auf der Homepage der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV.de) eine sehr gute Zusammenfassung: <https://www.elwis.de/DE/Binnenschifffahrt/Befaeigungsnachweise/Schiffsfuehrer/Kleinschifferzeugnis/Kleinschifferzeugnis-page.html>

Aktuelle Zusammenfassung gültig ab dem 14.04.23:

- Zum 18. Januar 2022 ist in Deutschland die Binnenschiffpersonalverordnung in Kraft getreten.
- Regelt die gewerbliche Nutzung und den Umtausch d. Sportbootführerscheinen.
- Grundsätzlich darf man nun mit einem Sportbootführerschein nur noch Sportboote im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung führen. Das heißt, der Sportbootführerschein gilt nur noch für nicht gewerbliche Zwecke, **also allein zu Sport- und Erholungszwecken**.
- Im Rahmen einer Übergangsbestimmung ist es aber noch bis zum 17. Januar **2027** möglich, gewerblich, beruflich oder dienstlich genutzte Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 Metern mit einem Sportbootführerschein zu führen, sofern diese Tätigkeit schon vor dem 18. Januar 2022 ausgeübt worden ist.

- Man kann also bis zum 17. Januar **2027** beantragen, dass mit dem Sportbootführerschein ein Kleinschifferzeugnis ausgestellt wird. Der Sportbootführerschein kann auch danach weiterhin benutzt werden. Das Bestehen einer Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- Neuerwerb Kleinschifferzeugnis: Prüfungen in den GDWS-Prüfungsstandorten Bonn, Kiel, Magdeburg und Würzburg (nur theor. Multiple-Choice-Prüfung (Prüfungsteile „Navigation und Verkehrsvorschriften“, „Betrieb des Fahrzeugs“, „Wartung und Instandhaltung“ sowie „Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz“). Die Ausbildung zum Kleinschifferzeugnis wird nicht von der GDWS (Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt) übernommen.
- **§ 13 Amtlicher Berechtigungsschein**
- (1) Wer eines der folgenden Fahrzeuge führt, kann seine Befähigung auch durch einen **amtlichen Berechtigungsschein** nachweisen.
 - Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, der Bundeszollverwaltung, der Bundespolizei, der Bereitschaftspolizei und der Wasserschutzpolizei der Länder, jeweils mit einer Länge von nicht mehr als 25 Metern, Dienstfahrzeuge des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Schifffahrtsverwaltung eines Landes, eines Landeskriminalamtes und der Feuerwehr, jeweils mit einer Länge von weniger als 20 Metern, Wasserrettungsfahrzeuge einer als gemeinnützig anerkannten Körperschaft mit einer Länge von weniger als 20 Metern.
- (2) Der amtliche Berechtigungsschein muss von der Dienst- oder Ausbildungsstelle des Betreffenden nach deren Vorgaben ausgestellt sein.

Ihr Prüfungsausschuss Regensburg



**DEUTSCHER
MOTORYACHTVERBAND**
Bundesverband für den
motorisierten Wassersport